

Farbstreifen oben, der rote Farbstreifen in der Mitte und der goldene Farbstreifen unten erscheint. Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

b) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee

(Anlage zur Verordnung)

Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte ist auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen goldgelben Lorbeerkranz, angebracht. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3.

c) Die Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik

Die Standarte ist quadratisch, trägt in der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, wird von den Farben der Deutschen Demokratischen Republik eingefärbt und durch goldene Fransen abgeschlossen. Das Verhältnis des Wappens zur Standarte beträgt 1 : 2, das der Einfassung zur Standarte 1 : 20.

2. Als Rangabzeichen werden von Schiffen und Booten der Seestreitkräfte geführt:

a) Die Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung (Anlage 1)

Die Farbe der Flagge ist blau. In der Mitte der Flagge befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Größe der Flagge beträgt 1 m X 0,60 m. Die Größe des Staatswappens verhält sich zur Länge der Flagge wie 1 : 3.

b) Die Flagge des Chefs der Seestreitkräfte

(Anlage 2, Abb. 1)

Die Flagge zeigt einen unklaren, gelben Anker auf blauem Grund. An der dem Stock abgewandten Seite drei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Größe der Flagge beträgt 1 m X 0,60 m, die Größe des Ankers 0,40 m X 0,30 m und die Größe eines Sterns 0,13 m.

c) Die Flagge eines Vizeadmirals (Anlage 2, Abb. 2)

Die Flagge zeigt einen unklaren, gelben Anker auf blauem Grund. An der dem Stock abgewandten Seite zwei untereinanderstehende gelbe, fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende Sterne. Die Größen der Flagge, des Ankers und der Sterne sind die gleichen wie unter Buchst. b.

d) Die Flagge eines Konteradmirals

(Anlage 2, Abb. 3)

Die Flagge zeigt einen unklaren, gelben Anker auf blauem Grund. An der dem Stock abgewandten Seite einen Stern im unteren Drittel. Die Größen der Flagge, des Ankers und des Sterns sind die gleichen wie unter Buchst. b).

3. Kommandozeichen der Seestreitkräfte

a) Der Stander eines Flottillenchefs

(Anlage 3, Abb. 1)

Der Stander besteht aus weißem Tuch, ist oben und unten blau eingefärbt und hat in der Mitte einen 0,24 m tiefen Ausschnitt. Die Größe beträgt 0,75 m X 0,30 m, die Breite der blauen Einfassung je 0,07 m.

b) Der Stander eines Abteilungschefs

(Anlage 3, Abb. 2)

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem blauen Streifen durch die Mitte in Längsrichtung. Die Größe beträgt 0,75 m X 0,30 m, die Breite des Streifens 0,10 m.

c) Der Stander eines Gruppenchefs

(Anlage 3, Abb. 3)

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem blauen Streifen durch die Mitte in Längsrichtung. Die Größe beträgt 0,45 m X 0,35 m, die Breite des Streifens 0,13 m.

d) Der Wimpel des Kommandanten

(Anlage 3, Abb. 4)

Für Schiffe und Boote, die berechtigt sind, die Dienstflagge zu führen, ist es ein roter Wimpel mit schwarzrotgoldener Gösch.

Für Schiffe und Boote, die nicht berechtigt sind, die Dienstflagge zu führen, ist es ein blauer Wimpel mit schwarzrotgoldener Gösch. Die Größe beträgt für Schiffe und Boote I. und

II. Klasse 4 m X 0,15 m, für Schiffe und Boote

III. und IV. Klasse 2 m X 0,15 m. Die Gösch ist 0,28 m lang.

II. Ordnung für das Führen von Flaggen

4. Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee werden an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen durch die Flaggenparade gesetzt und niedergeholt.

(2) An Dienstgebäuden ohne militärische Wachen wird nur die Staatsflagge ohne Flaggenparade gesetzt.

(3) Kasernen und Dienstgebäude werden beflaggt:

- a) ohne besondere Anweisung am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November,
- b) auf Befehl des Standortältesten bei besonderen Anlässen,
- c) an Tagen, an denen für öffentliche Gebäude Beflagging angeordnet ist.

5. Zeitdauer der Beflagging

(1) Die Beflagging beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

(2) Am 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November beginnt die Beflagging jeweils am Vortage um 12.00 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7.00 Uhr.

(3) Auf Schiffen (Booten) und in Dienststellen der Seestreitkräfte wird die Flaggenparade gemäß den Vorschriften für die Seestreitkräfte durchgeführt.

6. Die Flaggenparade

(1) Bei der Flaggenparade ist am Stabsgebäude (Tor) links (von außen gesehen) die Staatsflagge und rechts die Dienstflagge zu setzen.

(2) Die Flaggenparade wird vom Offizier vom Dienst kommandiert. Dazu tritt eine Ehrenkompanie bzw. Zug oder Wache rechts (wenn es der Platz nicht erlaubt, links) der Fahnenmasten mit der